

Signatur: 2026.SR.0261
Geschäftstyp: Kleine Anfrage
Erstunterzeichnende: Dominic Nellen (SP), Helin Genis (SP)
Mitunterzeichnende: Szabolcs Mihályi, Emanuel Amrein, Bernadette Häfliger, Gourab Bhowal, Raphaela Tschümperlin, Judith Schenk, Dominik Fitze, Johannes Wartenweiler, Monique Iseli, Chandru Sundaram, Dominique Hodel, Lukas Wegmüller, Lukas Schnyder, Damian Fenner, Vera Zotter, Timur Akçasayar, Laura Brechbühler, Barbara Keller, Mehmet Özdemir
Einreichdatum: 20. August 2026

Kleine Anfrage: Weshalb hat der Gemeinderat die Gemeindeautonomie bei der Teilrevision des Polizeigesetzes nicht vor Bundesgericht verteidigt?

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Weshalb hat die Stadt Bern gegen Art. 124a PolG keine Beschwerde erhoben, obwohl der Gemeinderat die Bestimmung in der Vernehmlassung als massiven Eingriff in die Gemeindeautonomie und als rechtlich nicht haltbar bzw. inakzeptabel bezeichnet hatte?
2. Hat der Gemeinderat eine Beschwerde und die Beschwerdelegitimation der Stadt Bern geprüft? War ihm dabei bewusst, dass ohne Beschwerde einer Gemeinde die Rüge der Verletzung der Gemeindeautonomie voraussichtlich nicht materiell beurteilt würde?
3. Welche Anstrengungen unternahm der Gemeinderat für ein koordiniertes Vorgehen mit anderen Städten und Gemeinden sowie über VBG, BOV oder Städteverband, und wie will er sich nach dem Nichteintretensentscheid weiterhin gegen die Einschränkung der Gemeindeautonomie wehren?

Begründung

Bereits im Jahr 2022 erkundigten sich die Unterzeichnenden mit einer Kleinen Anfrage danach, wie sich der Gemeinderat gegen die mit der Revision des kantonalen Polizeigesetzes geplante Einschränkung der Gemeindeautonomie zur Wehr setzen werde. Im Zentrum stand der neue Art. 124a PolG. Dieser ermöglicht es der kantonalen Sicherheitsdirektion, einer Gemeinde den Einsatz einer Videoüberwachung zu empfehlen und, wenn die Gemeinde darauf verzichtet, unter bestimmten Voraussetzungen gegen deren Willen eine Videoüberwachung anzuordnen und die Kosten der Gemeinde aufzuerlegen.

In seiner Antwort vom 09. November 2022 erklärte der Gemeinderat, er stehe Art. 124a PolG «insbesondere auch mit Blick auf die Gemeindeautonomie sehr kritisch gegenüber» und werde sich entsprechend im Vernehmlassungsverfahren äussern. Weiter verwies er darauf, dass sich die Stadt Bern im Verband Bernischer Gemeinden (VBG) sowie in der Bernischen Ortspolizeivereinigung (BOV) einbringe und ihre kritische Haltung bereits auf dieser Ebene kundgetan habe.

In der anschliessenden Vernehmlassung fiel die Kritik des Gemeinderats noch deutlicher aus. Er hielt fest, Art. 124a PolG ermögliche es dem Kanton, mit einem blassen Direktionsentscheid gegen den Willen einer Gemeinde in deren gesetzlich vorgegebenen Autonomiebereich einzugreifen. Dies komme einem «massiven Eingriff in die Gemeindeautonomie» gleich. Der Gemeinderat warnte zudem vor der Gefahr «willkürlicher und politisch motivierter» Anordnungen von Videoüberwachungen. Rechtlich wecke der Mechanismus «grösste

Bedenken». Insbesondere bezeichnete der Gemeinderat es als «rechtlich nicht haltbar», dass das gesetzlich eingeräumte Ermessen der Gemeinden durch einen Verwaltungsentcheid einer kantonalen Direktion übersteuert werden könne. Zusammenfassend bezeichnete er die Bestimmung als für die Stadt Bern «inakzeptabel».

Auch der Verband Bernischer Gemeinden kritisierte die Vorlage in aller Deutlichkeit und sprach von einem «krassen Eingriff in die Gemeindeautonomie». Er wies insbesondere darauf hin, dass damit ein kantonales Verwaltungsorgan gegen den Willen eines Gemeinderats, eines Gemeindeparlaments, einer Gemeindeversammlung oder sogar eines kommunalen Volksentscheids in den kommunalen Zuständigkeitsbereich eingreifen könnte.

Am 12. August 2026 fand die öffentliche Urteilsberatung des Bundesgerichts über die Beschwerden gegen die Revision des bernischen Polizeigesetzes statt. Hinsichtlich Art. 124a PolG trat das Bundesgericht auf die von politischen Parteien, Vereinen und einer Privatperson erhobenen Beschwerde nicht ein. Entscheidend war, dass sich die Bestimmung an die Gemeinden richtet und keine Gemeinde Beschwerde erhoben hatte. Die übrigen Beschwerdeführenden konnten sich gemäss Bundesgericht nicht auf die Gemeindeautonomie berufen. In der Urteilsberatung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder die Stadt Bern noch die Stadt Biel Beschwerde erhoben hätten und die Frage andernfalls materiell geprüft worden wäre.

Damit blieb ausgerechnet jene Rechtsfrage bundesgerichtlich ungeprüft, bei welcher der Gemeinderat selbst von einem massiven Eingriff in die Gemeindeautonomie, von grössten rechtlichen Bedenken und einer rechtlich nicht haltbaren Regelung gesprochen hatte. Die Bestimmung zum Zwang zur Videoüberwachung, die gemäss den Gesetzesmaterialien insbesondere auf die Stadt Bern abzielt, ist damit ohne bundesgerichtliche Überprüfung Teil des kantonalen Polizeigesetzes geworden.